



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.03.2018

Nr. 3/2018

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2018	26
Neufassung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Bückeberg	26
Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln	28
3. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen	29
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lindhorst zum 01.01.2010	29
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“	29
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2018	30
Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt	30
Satzung der Gemeinde Helpsen über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 01.01.2018	31
Satzung der Gemeinde Hesse über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 01.01.2018	33
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Hesse	35
Satzung der Gemeinde Seggebruch über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung)	35
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Seggebruch	37
Haushaltssatzung 2018 des Flecken Lauenau	37
Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Pohle	38
Haushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Sachsenhagen	38
Bekanntmachung des Flecken Hagenburg (<i>Jahresabschluss 2016</i>)	39
Haushaltssatzung 2018 der Stadt Sachsenhagen	39

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lindhorst zum 01.01.2010
- 2 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Haste; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“
- 3 zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 33.395.500 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 33.393.600 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 31.665.000 €
 - 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 30.621.100 €
 - 2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.360.500 €
 - 2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.787.100 €
 - 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 2.075.000 €
 - 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 692.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 35.100.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 35.100.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.075.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.630.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 365 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO wird mit 30.000 € festgelegt.

Bückeberg, den 14.12.2017

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 21.02.2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes, des Wirtschaftsbetriebes und des Hafenerbetriebes liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeberg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeberg, den 01.03.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wilharm

Neufassung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 31/2010 Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Stadt Bückeberg.

§ 2 Schulbezirksgrenzen

Mit dieser Satzung legt die Stadt Bückeberg als Schulträger für jede Grundschule einen Schulbezirk fest.

1. Grundschule Am Harrl

Der Schulbezirk der Grundschule Am Harrl umfasst das Kernstadtgebiet (Ortsteil Bückeberg) mit dem Bereich der nachfolgend aufgeführten Straßen:

- Adolf-Holst-Straße
Adolfstraße
Ahnser Straße
Albrecht-Dürer-Straße
Allensteiner Straße
Am Bodenwinkel
Am Eilser Minchen
Am Kirchhof
Am Ostbahnhof
Am Palaisgarten
Am Zollbrett
An den Fischteichen
An den Hofwiesen
An der Kleinbahn

An der Schölbeeke
Bensenstraße
Bergdorfer Straße
Berliner Straße
Bethelweg
Birkenallee
Birnkamp
Bornbrink
Brandenburger Straße
Breslauer Straße
Campinastraße
Carolinenweg
Danziger Straße
Donaliesstraße
Dresdener Straße
Ernst-Kestner-Straße
Falkingsviertel
Fliederweg
Freiherr-vom-Stein-Straße
Fürst-Ernst-Straße
Georgstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Goethestraße
Grüner Weg
Hannoversche Straße
Harri
Harrier Trift
Harristraße
Heinrich-Heine-Straße
Herderstraße
Hermann-Löns-Straße
Hermannstraße
Herminenstraße
Hinüberstraße
Im Höppenfeld
Im Winkel
Jägergang
Jenaer Straße
Kantstraße
Kirchweg
Kleistweg
Knatenser Weg
Kolberger Straße
Königsberger Straße
Kreuzbreite
Lammrottweg
Lange Straße (außer Hausnummern 30 - 40)
Lärchenweg
Lessingstraße
Lilienweg
Lindenweg
Lülingstraße
Lulu-von-Strauß-und-Torney-Straße
Magdeburger Straße
Marienstraße
Memelstraße
Möllerweg
Nelkenweg
Obertorstraße
Oberwallweg
Oderstraße
Parkstraße
Plettenbergstraße
Rintelner Straße
Rosenweg
Roethekamp
Scheier Straße
Schillerstraße
Schlossplatz
Schulstraße
Sprekesholzcamp
Steinberger Straße
Stettiner Straße
Straußweg
Sudetenstraße
Tilsiterstraße
Tulpenweg
Ulmenallee

Veilchenweg
Weidenkamp
Weimarer Straße
Wiegmannstraße
Wiesenweg
Wilhelm-Külz-Straße.
sowie die Ortschaften Bergdorf und Müsingen.

2. Grundschule Im Petzer Feld

Der Schulbezirk der Grundschule Im Petzer Feld umfasst das Kernstadtgebiet (Ortsteil Bückeburg), mit dem Bereich der nachfolgend aufgeführten Straßen:

Alter Weg
Am Bahnhof
Am Hofgarten
Am Oberstenhof
An der Gasanstalt
An der Kornmasch
Arndtstraße
Auf der Widdserburg
Bahnhofstraße
Ballerstedtstraße
Bodelschwinghstraße
Bonhoefferstraße
Braustraße
Dammstraße
Dr.-Witte-Platz
Fauststraße
Friedrich-Bach-Straße
Gartenstraße
Graf-Wilhelm-Straße
Grenzweg
Gutenbergstraße
Hasengarten
Henri-Dunant-Straße
Horstigweg
Im Beekfelde
Jägerstraße
Jahnstraße
Jetenburger Straße
Julianenweg
Kirchbreite
Kirchbrink
Lange Straße (Hausnummern 30 - 40)
Lehnstraße
Leibnizstraße
Liebigweg
Marktplatz
Maschstraße
Max-Planck-Straße
Mindener Straße
Neue Straße
Nordstraße
Petersilienstraße
Petzer Straße
Pulverstraße
Rehrfeldweg
Richard-Sahla-Straße
Robert-Koch-Straße
Röntgenstraße
Sablé-Platz
Sackstraße
Scharnhorststraße
Schießhof
Schlossgartenstraße
Schwenstraße
Schwieringweg
Totenweg
Trompeterstraße
Unterwallweg
Vogelsang
Wallstraße
Weinberg
Westweg
Wieheweg
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Raabe-Straße
Windmühlenstraße.

3. Grundschule Evesen

Der Schulbezirk der Grundschule Evesen umfasst die Ortschaft Evesen.

4. Grundschule Meinsen

Der Schulbezirk der Grundschule Meinsen umfasst die Ortschaften Achum, Cammer, Meinsen-Warber, Rusbend und Scheie. Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besuchen die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Cammer der Stadt Bückeburg Schulen im Landkreis Minden-Lübbecke (Land Nordrhein-Westfalen).

§ 3 Zuordnung neuer Straßen

Neu entstehende Straßen werden den Schulbezirken zugeordnet, denen sie aufgrund ihrer Lage angehören.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.1996 außer Kraft.

Bückeburg, den 16.03.2018

Stadt Bückeburg

Der Bürgermeister
Reiner Brombach

Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 269), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für	
1. den Stadtbrandmeister	230 €
2. die stellvertretenden Stadtbrandmeister	50 €
4. die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	
a) mit Grundausrüstung	85 €
b) als Stützpunktfeuerwehr	100 €
c) als Schwerpunktfeuerwehr	185 €
5. die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte der festgesetzten Beträge zu 4.	
6. die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	
a) mit Grundausrüstung + 10 EURO ab einem 2. Fahrzeug	30 €
b) als Stützpunktfeuerwehr + 10 EURO ab einem 2. Fahrzeug	40 €
c) als Schwerpunktfeuerwehr der 1. Gerätewart	160 €
der 2. Gerätewart	160 €
7. die Atemschutzgerätewarte	
a) der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung + 2 € je Atemschutzgeräte	20 €
b) der Stützpunktfeuerwehren+ 2 € je Atemschutzgeräte	20 €
c) der Schwerpunktfeuerwehr + 2 € je Atemschutzgeräte	40 €

d) als Stadtatemschutzgerätewart	55 €
8. die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte	
a) der Ortsfeuerwehren	40 €
b) als Stadtjugendfeuerwehrwart	85 €
c) als stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte	30 €
9. die Sicherheitsbeauftragten	
a) der Ortsfeuerwehren	15 €
b) als Stadtsicherheitsbeauftragter	25 €
10. den Stadausbildungsleiter	25 €
11. die Brandschutzerzieher	25 €
12. den Funkbeauftragten	40 €
13. den Leiter der Gefahrgutkomponente	40 €
14. den Einsatzleitdienst der Ortsfeuerwehr Rinteln	40 €
15. den Administrator Feuer ON	40 €
16. den Stadtzeug- und Schlauchwart	40 €
(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je Stunde pro Brandsicherheitswache.	

§ 2 Abgeltung der Auslage

Mit der nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials, der Portokosten ect.) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Selbstständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln wird der durch einen Feuerwehreinsatz sowie bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz verursachte nachgewiesene Verdienstaussfall auf Antrag bis zur Höhe von 40,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden ersetzt.

(2) Verdienstaussfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

§ 4 Aufwendersersatz bei Kinderbetreuung

(1) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

§ 5 Dauer der Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion bezahlt.

(2) Sie entfällt, wenn die/der Funktionsträger/in länger als drei Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen.

(3) Nimmt die/der Vertreter/in die Funktion länger als drei Monate wahr, erhält sie/er die zu zahlende Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 an die/den Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft

(2) Mit gleichem Tag tritt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln vom 26.03.2009 außer Kraft.

Rinteln, den 22.02.2018

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

3. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes, der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Stadthagen wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2018, längstens jedoch bis zum Ende des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbescheide.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 rückwirkend in Kraft.

Stadthagen, 09.03.2018

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lindhorst zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lindhorst (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeinderechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (NeuOGemHR) zum Stichtag 01. Januar 2010 beschlossen.
(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 40 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 05.09.2017 bis 23.11.2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lindhorst zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lindhorst einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Lindhorst, den 27.02.2018

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

Bauleitplanung der Gemeinde Haste 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 12.03.2018

Der Bürgermeister
Sandmann

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren erlässt mit Beschluss vom 07.03.2018 auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren:

beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, und in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, während der Sprechstunden aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind die Unterlagen auch im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Nienstädt unter www.sg-nienstaedt.de (Gewerbe/Wohnen>Bauleitplanung>Gemeinde Helpsen, <http://www.sg-nienstaedt.de/index.php/gewerbe-wohnen/bauleitplanung/gemeinde-helpsen>) einsehbar.

Helpsen, 07.03.2018

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Helpsen über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 01.01.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am **07.12.2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, multifunktionalen Bildschirmgeräten, Spiel-, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem ganz oder teilweise die Einnahmen aus den in § 1 genannten Spielgeräten und Musikautomaten zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte und Musikautomaten aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten,
2. die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte und Musikautomaten.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes oder Musikautomaten.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das jeweilige Spielgerät oder der Musikautomat außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, abzüglich Nachfüllung A (=Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüfstgeld, Falschgeld und Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den „Saldo 2“ angegeben. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- EURO anzusetzen und es darf nicht mit einem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren- /Hopper- /Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, täglichen Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Für Automaten und Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6 Steuersatz

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

(2) Bei Spielgeräten und Automaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33 i der GewO, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) | 40,00 EUR |
| b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) | 20,00 EUR |
| c) Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 300,00 EUR |
| d) Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 EUR |
| e) Musikautomaten | 10,00 EUR |

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehen des Steueranspruchs

(1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Inbetriebnahme eines der in § 1 genannten Geräte, Automaten oder Apparate.

§ 8 Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf dem dafür vorgegebenen Vordruck der Gemeinde Helpsen einzureichen. Bei der genannten Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG in Verbindung mit § 150, 167, 168 Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden. Der Steuerpflichtige kann die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung jederzeit beantragen.

(2) Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b) NKAG in Verbindung mit § 169, 170 AO automatisch mit Ablauf der Festsetzungsfrist. Diese beträgt einheitlich vier Jahre. Die Festsetzungsfrist beginnt frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens jedoch nach drei Jahren.

(3) Bei Geräten und Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählerwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Daten beinhalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählerwerkausdrucke sind entsprechend der Vergünstigungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Helpsen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Helpsen die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Automaten/Apparates ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 9 Fälligkeit

(1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten und Automaten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tage des auf die

Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Steuermeldung anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Betrieb bzw. Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei dem Wechsel des Aufstellungsortes und bei Änderung der Zulassungsnummer.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. den Kassensinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO.

§ 11 Steueraufsicht

(1) Die Gemeinde Helpsen ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählerwerkausdrucke zu verlangen und Außenprüfungen gemäß § 193 ff. AO durchzuführen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählerwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder der Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Inbetriebnahme eines der in § 1 genannten Geräte, Automaten oder Apparate.

§ 8 Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf dem dafür vorgegebenen Vordruck der Gemeinde Hespe einzureichen. Bei der genannten Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG in Verbindung mit § 150, 167, 168 Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden. Der Steuerpflichtige kann die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung jederzeit beantragen.

(2) Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b) NKAG in Verbindung mit § 169, 170 AO automatisch mit Ablauf der Festsetzungsfrist. Diese beträgt einheitlich vier Jahre. Die Festsetzungsfrist beginnt frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens jedoch nach drei Jahren.

(3) Bei Geräten und Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählerwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Daten beinhalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählerwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Hespe die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht voll-ständig ab, so kann die Gemeinde Hespe die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Automaten/Apparates ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 9 Fälligkeit

(1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten und Automaten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tage des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Steuermeldung anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die

Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Betrieb bzw. Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei dem Wechsel des Aufstellungsortes und bei Änderung der Zulassungsnummer.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. den Kassensinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO.

§ 11 Steueraufsicht

(1) Die Gemeinde Hespe ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steueratbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählerwerkausdrucke zu verlangen und Außenprüfungen gemäß § 193 ff. AO durchzuführen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählerwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder der Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 10 Abs. 4 nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
4. entgegen § 11 Abs. 2 nicht die ihm obliegenden Pflichten erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Spielgerätesteuersatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hesse vom 01.01.1986 außer Kraft.

Hesse, den 07.03.2018

Grone
Bürgermeister

Hamelberg
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Hesse

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 06. März 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.

2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Hesse liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31693 Hesse, 20. März 2018

Gemeinde Hesse
Hamelberg
Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Seggebruch über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 06. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, multifunktionalen Bildschirmgeräten, Spiel-, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem ganz oder teilweise die Einnahmen aus den in § 1 genannten Spielgeräten und Musikautomaten zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte und Musikautomaten aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten,

2. die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte und Musikautomaten.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes oder Musikautomaten.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das jeweilige Spielgerät oder der Musikautomat außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, abzüglich Nachfüllung A (=Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüfstestgeld, Falschgeld und Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den „Saldo 2“ angegeben.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- EURO anzusetzen und es darf nicht mit einem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, täglichen Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Für Automaten und Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6 Steuersatz

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

(2) Bei Spielgeräten und Automaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33 i der GewO, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) 40,00 EUR

b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) 20,00 EUR

c) Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 300,00 EUR

d) Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR

e) Musikautomaten 10,00 EUR

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehen des Steueranspruchs

(1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Inbetriebnahme eines der in § 1 genannten Geräte, Automaten oder Apparate.

§ 8 Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf dem dafür vorgegebenen Vordruck der Gemeinde Seggebruch einzureichen. Bei der genannten Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG in Verbindung mit § 150, 167, 168 Abgabenordnung. Die unbeantwortete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden. Der Steuerpflichtige kann die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung jederzeit beantragen.

(2) Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b) NKAG in Verbindung mit § 169, 170 AO automatisch mit Ablauf der Festsetzungsfrist. Diese beträgt einheitlich vier Jahre. Die Festsetzungsfrist beginnt frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens jedoch nach drei Jahren.

(3) Bei Geräten und Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählerwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Daten beinhalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählerwerkausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Seggebruch die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Seggebruch die Steuer durch

schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Automaten/Apparates ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 9 Fälligkeit

(1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten und Automaten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tage des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Betrieb bzw. Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei dem Wechsel des Aufstellungsortes und bei Änderung der Zulassungsnummer.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. den Kassensinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO.

§ 11 Steueraufsicht

(1) Die Gemeinde Seggebruch ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steueratbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählerwerkausdrucke zu verlangen und Außenprüfungen gemäß § 193 ff. AO durchzuführen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählerwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten

Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder der Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 10 Abs. 4 nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
4. entgegen § 11 Abs. 2 nicht die ihm obliegenden Pflichten erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Spielgerätesteuersatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Seggebruch vom 01.01.1986 außer Kraft.

Seggebruch, 06. März 2018

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Seggebruch

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Seggebruch liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Seggebruch, 08. März 2018

Gemeinde Seggebruch

Köritz
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2018 des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 06.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.556.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.556.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	95.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.264.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.802.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	495.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	945.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	273.100 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.759.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 6.020.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 2.000 €.

Lauenau, den 06.02.2018

Sven Janisch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 12.03.2018

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 31.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	724.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	724.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	712.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	672.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzaushaltes 712.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes 789.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 1.000 €.

Pohle, den 31.01.2018

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 12.03.2018

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Bock

Haushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Sachsenhagen

I.

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.406.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.912.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.188.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.363.100,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	86.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.442.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.356.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.631.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.850.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.356.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2018 auf 41 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhausen, den 14. Dezember 2017

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG und §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 14.03.2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 09.04.2018 bis 20.04.2018 im Rathaus Sachsenhausen, Markt 1, 31553 Sachsenhausen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhausen, den 21. März 2017

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Reichert

Bekanntmachung des Flecken Hagenburg

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2018 den Jahresabschluss 2016 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schaumburg

und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhausen festgestellt und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2016 ist mit einem Überschuss von 293.502,68 € auf das Haushaltsjahr 2017 zu übertragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2016 ist mit 149.229,72 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und mit 144.272,96 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schaumburg und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhausen liegt in der Zeit vom **03. April 2018 bis 20. April 2018 im Rathaus Sachsenhausen** der Samtgemeinde Sachsenhausen, Markt 1, 31553 Sachsenhausen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hagenburg, den 12. März 2018

Flecken Hagenburg

Der Gemeindedirektor
Wedemeier

Aushang: 27. März 2018

Abnahme: 24. April 2018

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2018 der Stadt Sachsenhausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhausen in der Sitzung am 30. November 2017 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.090.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.112.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	62.100,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	62.100,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.841.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.812.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	390.300,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.259.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	869.200,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.101.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.110.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 869.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 30. November 2017

Behrens
Stadtdirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 06.03.2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.04.2018 bis 13.04.2018 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 12. März 2018

Behrens
Stadtdirektor

Aushang: 29. März 2018

Abnahme: 17. April 2018

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

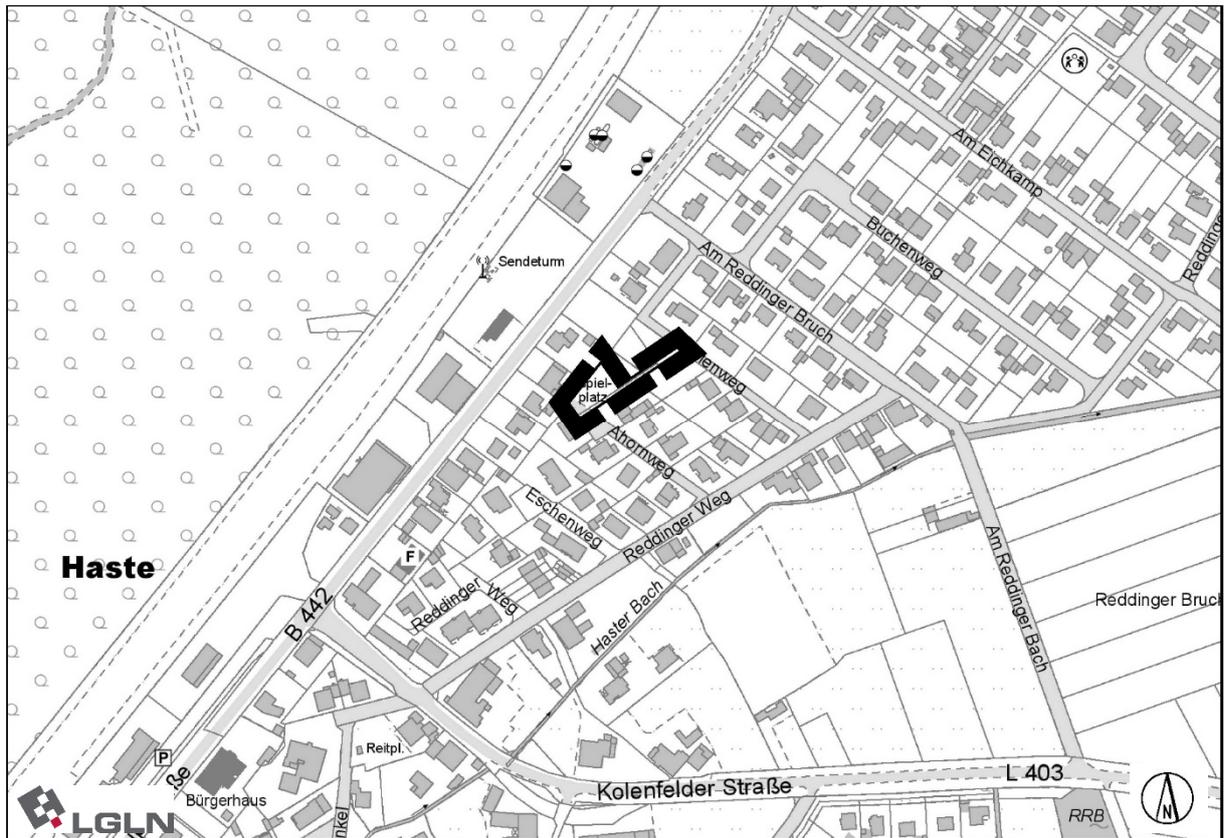
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lindhorst zum 01.01.2010
(Amtsblatt Seite 29)**Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2010 Gemeinde Lindhorst**

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
1. Immaterielles Vermögen		- €	1. Nettoposition		6.806.074,59 €
2. Sachvermögen		7.769.593,10 €	1.1 Basis-Reinvermögen		5.106.964,91 €
3. Finanzvermögen		125.202,11 €	1.2 Rücklagen		- €
4. Liquide Mittel		46.973.78 €	1.3 Jahresergebnis		- €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			1.4 Sonderposten		1.699.109,69 €
			2. Schulden		1.126.010,28 €
			2.1 Geldschulden		1.061.658,31 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		601.287,34 €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		460.370,97 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen		- €
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		64.351,97 €
			3. Rückstellungen		9.684,12 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		- €
Summe Aktiva		7.941.768,99 €	Summe Passiva		7.941.768,99 €

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Haste; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“
(Amtsblatt Seite 29)

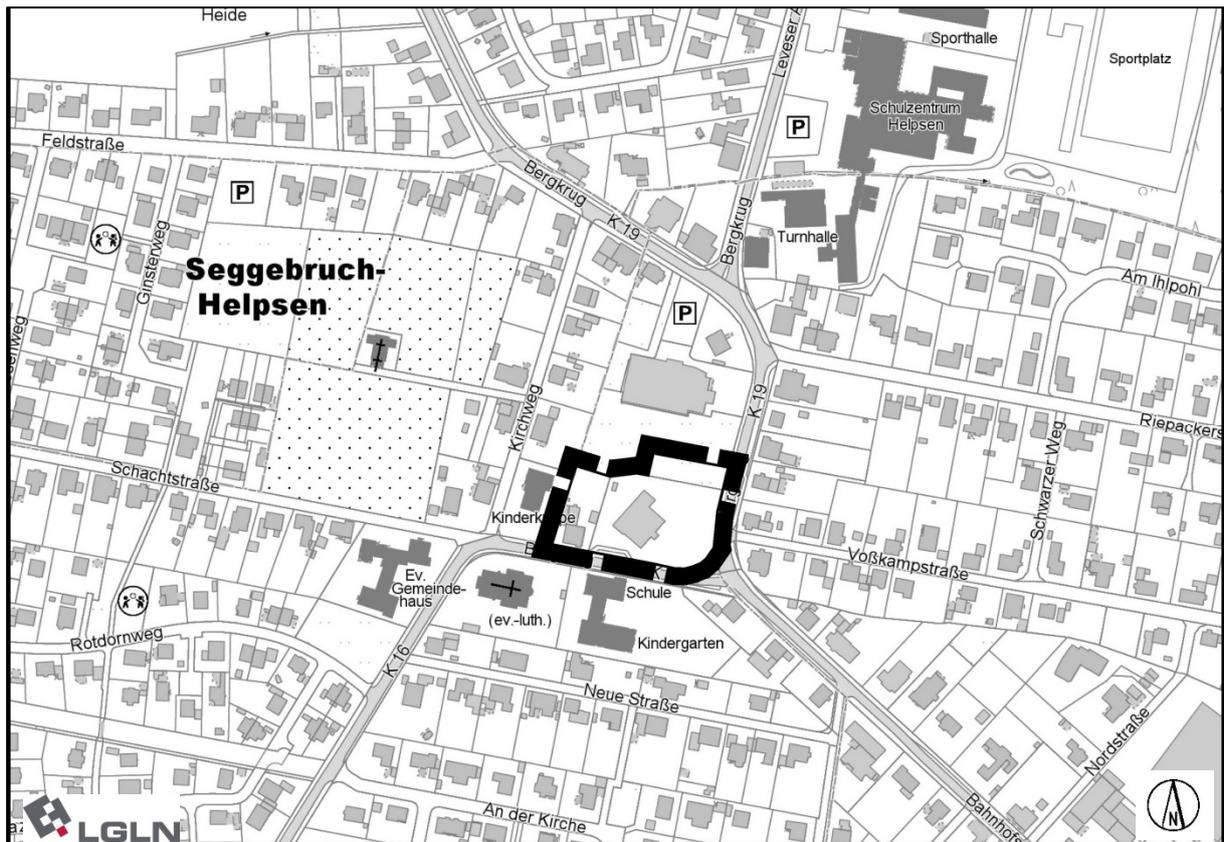


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 30)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln